

















Betreibungsamt Appenzeller Vorderland

Paradiesweg 2 Postfach 42 9410 Heiden Tel. +41 71 898 88 60

www.heiden.ch

IBAN-Nummer: CH70 0900 0000 9001 6286 3

Wichtig

für den Gläubiger bei "Rechtsvorschlag des Schuldners"

Ein Gläubiger, gegen dessen Betreibung Rechtsvorschlag erhoben ist, hat zur Geltendmachung seines Anspruches den ordentlichen Prozessweg zu beschreiten (Art. 79 SchKG). Steht dem Gläubiger kein Rechtsöffnungstitel zur Verfügung ist als 1. Instanz in der Regel das

Vermittleramt am Wohnort des Schuldners

(für Grub, Heiden, Lutzenberg, Rehetobel, Reute, Wald, Walzenhausen und Wolfhalden: Vermittleramt Kreis 3 Appenzeller Vorderland, 9043 Trogen AR)

http://www.ar.ch/gerichte/vermittler/

zuständig!

<u>Ausnahme</u>: Bei Streitigkeiten aus Mietverhältnissen ist die **Schlichtungsstelle für Miete und nicht- landwirtschaftliche Pacht,** Rathaus, 9043 Trogen AR (Telefon 071 343 63 54) zuständig!

2. Beruht indessen die Forderung auf einem vollstreckbaren **gerichtlichen Urteil**, oder auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten **Schuldanerkennung**, so kann der Gläubiger auch nach Massgabe von Art. 80 bis 84 SchKG beim Richter die Aufhebung des Rechtsvorschlages (Rechtsöffnung) verlangen.

Ein allfälliges **Rechtsöffnungsbegehren** ist für die Gemeinden Grub, Heiden, Lutzenberg, Rehetobel, Reute, Wald, Walzenhausen und Wolfhalden (AR) beim

Kantonsgerichts-Präsidium Appenzell Ausserrhoden Landsgemeindeplatz 2 Postfach 9043 Trogen AR

http://www.ar.ch/gerichte/kantonsgericht/

einzureichen.

3. Das Vermittlungs- bzw. Rechtsöffnungs-Begehren ist in brieflicher Form und unter Beilage einer Kopie des Zahlungsbefehl-Gläubigerdoppels sowie der Forderungsurkunde (z.B. Kaufvertrag, Rechnung, Mahnung) zu stellen.